

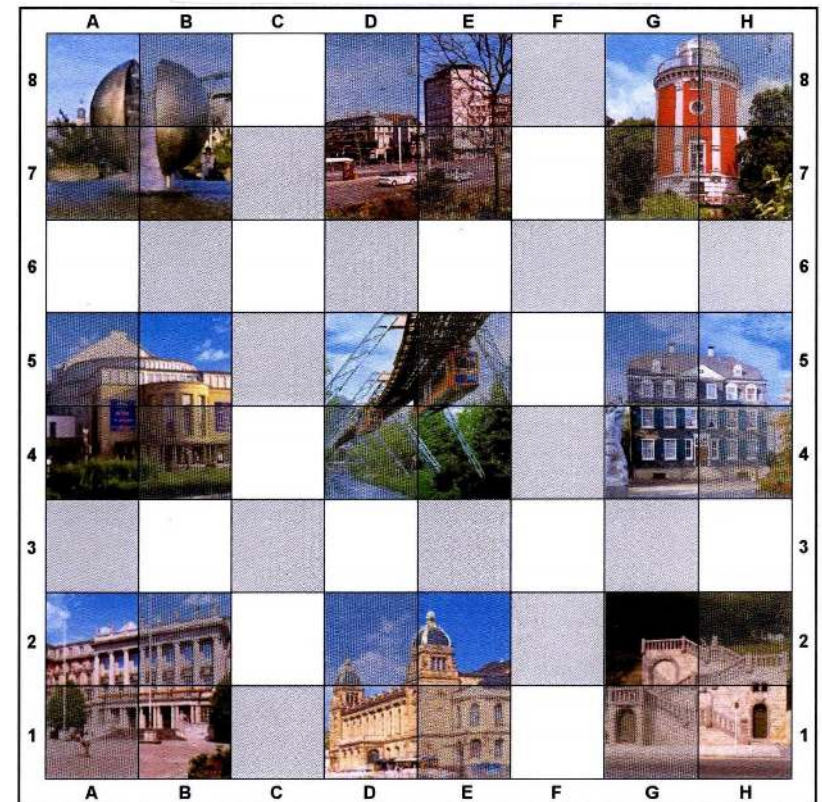
Bahn-Schachclub Wuppertal



* BSW Wuppertal *



SATZUNG



- Fassung vom 31. März 2017 -

BSW Wuppertal

Satzung

Inhalt:	Seite:
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft im Verein	4
§ 4 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge	5
§ 5 Organe des Vereins	6
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Vorstand	7
§ 8 Spielausschuss	8
§ 9 Kassenprüfung	9
§ 10 Spielbetrieb	9
§ 11 Ehrungen	9
§ 12 Prozessvollmacht	10
§ 13 Auflösung des Vereins	10
§ 14 Änderung der Satzung	11
§ 15 Inkrafttreten der Satzung	11
§ 16 Änderung der Satzung zum 31.3.2017	11

- Fassung vom 31. März 2017 -

§ 1
Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bahn-Schachclub Wuppertal“, abgekürzt „BSW Wuppertal“.
- 1.2 Er ist am 1. Juli 1992 gegründet worden und hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2
Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein pflegt und fördert das Schachspiel, das in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) einen regelmäßigen, geordneten Spielbetrieb,
 - b) Teilnahme an Schachwettkämpfen jeglicher Art,
 - c) Freundschaftskämpfe und freundschaftliche Beziehungen zu anderen Vereinen,
 - d) Durchführung von Übungsstunden,
 - e) Veranstaltungen geselliger Art.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Schachbezirk Bergisch-Land, im Niederrheinischen Schachverband e.V. 1901 und im Stadtsportbund Wuppertal e.V.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 3.1 Mitglieder des Vereins können sein
- a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- 3.2 Die Mitgliedschaft zu a), b) oder c) kann von allen natürlichen Personen schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, die schriftlich innerhalb eines Monats beim Vorstand vorliegen muss. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.3 Passive Mitglieder fördern die Interessen des Vereins. Ihre schachlichen Aktivitäten beschränken sich auf den vereinsinternen Spielbetrieb.
- 3.4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vorstands und haben in den Vorstandssitzungen Stimmrecht.
- 3.5 Durch den Beitritt zum Verein ergibt sich für die Mitglieder zu a) und b) automatisch die Mitgliedschaft im Schachbezirk Bergisch-Land und in den diesem übergeordneten Organisationen.
- 3.6 Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem auf der Beitrittserklärung vermerkten Eintrittsdatum.
- Sie endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

- 3.7 Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
- 3.8 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen
- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Ansehens des Vereins und der Vereinsinteressen;
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Betroffenen ist vorher ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung in eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist nach frühestens fünf Jahren möglich, sofern sich der Vorstand hierfür mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4

Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- 4.3 Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Spielausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Kontrollorgan des Vereins. Ihre Aufgaben sind u.a. Wahl und Entlastung des Vorstands, Wahl des Spielausschusses und der Kassenprüfer, Festsetzung der Beiträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 6.2 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt. Auch hier gilt die Zwei-Wochen-Frist gemäß § 6.2.
- 6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der zum Zweck der Auflösung des Vereins gemäß § 13 – ist beschlussfähig.

- 6.1 Jedes in der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme; Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können ihr Stimmrecht selbst ausüben. Darunter kann das Stimmrecht nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – außer bei Abstimmungen gemäß §§ 13 und 14 – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) 1. Spielleiter
 - e) 2. Spielleiter
 - f) Schriftführer
 - g) Jugendwart
 - h) Ehrenvorsitzender
- 7.2 Der Vorstand führt und verwaltet den Verein. Er ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und dabei auch einen Jahres- und Vermögensbericht zu erstatten.

- 7.3 Die Wahl des Vorstands (Ausnahme Ehrenvorsitzender) erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Amtsführung beauftragen.
- 7.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ist der Vorstand an einem Sitzungstag beschlussunfähig, wird eine neue Tagung frühestens nach zwei Tagen anberaumt, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
- 7.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 8 Spelausschuss

- 8.1 Der Spelausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sowie dem 1. Spielleiter als Vorsitzendem. Der 2. Spielleiter ist teilnahmeberechtigt; bei Verhinderung des 1. Spielleiters vertritt er diesen als Vorsitzenden des Spelausschusses.
- 8.2 Der Spelausschuss entscheidet bei mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Streitfällen endgültig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- 8.3 Bei Protestentscheidungen haben die Spielleiter kein Stimmrecht. Dies gilt auch für betroffene Spielausschussmitglieder, die gegen Ersatzmitglieder auszutauschen sind.
- 8.4 Die ordentlichen und die Ersatzmitglieder des Spielausschusses werden für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 9.2 Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen, ein Prüfbericht zu fertigen und der Versammlung vorzulegen.

§ 10 Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb innerhalb des Vereins sind die Spielleiter auf Weisung der Mitgliederversammlung zuständig. Grundlage bilden immer die in der Schachorganisation gültigen Regeln (BTO SBNRW) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie können durch Ausschreibungen ergänzt bzw. modifiziert werden.

§ 11 Ehrungen

Für 20-jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrengabe verliehen. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann diese auch vorzeitig durch den Vorstand verliehen werden.

§ 12 Prozessvollmacht

Der Vorsitzende des Vereins wird von allen Mitgliedern ermächtigt, im eigenen Namen als Treuhänder für alle Mitglieder Ansprüche des Vereins gegen Dritte und gegen Mitglieder des Vereins geltend zu machen und ggf. auch bei Gericht einzuklagen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen muss. Findet sich zur Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder ein, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 13.2 Bei der Abstimmung ist für die Auflösung bzw. Zweckänderung eine Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen. Nach der Beschlussfassung hat die Versammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu bestimmen.
- 13.3 Bei der Auflösung des Vereins oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Eisenbahn-Waisenhort (Körperschaft des öffentlichen Rechts - mildtätige Stiftung), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Änderung der Satzung

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Dezember 2011 beschlossen und tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

gez. Joachim Müller
1. Vorsitzender

gez. Harald Cron
2. Vorsitzender

§ 16
Änderung der Satzung zum 31.3.2017

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.3.2017 durch einstimmigen Beschluss geändert.

gez. Mario Klasmeier
1. Vorsitzender

gez. Klaus Michalik
2. Vorsitzender